

S a t z u n g

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz

(Abfallsatzung)

vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2008,

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgaben und öffentliche Einrichtungen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 6 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 7 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Eigentumsübergang
- § 10 Haftung
- § 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

Zweiter Abschnitt: Verwertung und Beseitigung

- § 12 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Entsorgungsbehältnisse
- § 14 Spartonne für den Restabfall
- § 15 Standplätze der Entsorgungsbehältnisse
- § 16 Behälterschranken und Betonringe
- § 17 Sammeln und Transport
- § 18 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 20 Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen

Dritter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten

- § 21 Ordnungswidrigkeiten

Vierter Abschnitt: In-Kraft-Treten

- § 22 In-Kraft-Treten

Anlagen zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Koblenz -Abfallsatzung-

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), ferner geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) mit Wirkung ab dem 01.01.2002,

der §§ 3,4,5,8 und 28 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), ferner geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) mit Wirkung ab dem 01.01.2002, und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),

am 13. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des KrW-/AbfG und des LAbfWAG. Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

- (3) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern von solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
1. aus Abfällen, in ertnergiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,
- sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.
- (4) Für Veranstaltungen, zu denen mehr als 2.000 Besucher erwartet werden, kann die Stadt von dem Veranstalter die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes verlangen. Dieses Konzept hat die Maßnahmen der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung darzustellen und ist spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn mit der Stadt abzustimmen.

§ 3

Aufgaben und öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sie berät im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Stadt kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Entsorgungsbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Graue Tonnen für Restabfälle (Abfälle zur Beseitigung) mit 60/ 80/ 120/ 240 Liter Fassungsvermögen.
 2. Braune Tonnen für Bioabfälle (verwertbare organische Stoffe) mit 120/ 240 Liter Fassungsvermögen.

3. Blaue Tonnen für Papier, Pappe und Kartonagen mit 240 Liter Fassungsvermögen.
 4. Ausnahmsweise noch graue Rundtonnen alter Bauart für Restabfälle mit 50, 60 und 110 Liter Fassungsvermögen, soweit sie zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in Gebrauch sind.
 5. Großbehälter für Rest- und Bioabfälle mit 0,77 cbm Fassungsvermögen,
Großbehälter für Restabfälle mit 1,1 cbm Fassungsvermögen,
Großbehälter für Restabfälle mit 4, 7 und 10 cbm Fassungsvermögen,
privateigene Pressbehälter für Restabfälle mit bis zu 14 cbm Fassungsvermögen.
 6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte, von der Stadt ausgegebene, Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift "Stadt Koblenz".
 7. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte, von der Stadt ausgegebene, Grün- und Gartenabfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 Litern und der Aufschrift „Stadt Koblenz“.
 8. Öffentliche Abfallbehälter für Abfälle unbedeutender Art gemäß § 13 Abs. 1 a der Satzung.
- (2) Feste Entsorgungsbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Entsorgungsbehältnisse.
 - (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
 - (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
 - (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
 - (6) Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

§ 5

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind, soweit nichts anderes geregelt ist, zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die in der beigefügten Anlage 1 aufgeführt sind; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung; der Ausschluss gilt nicht für giftige oder sonstige Abfälle aus Haushaltungen, gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, die nach Maßgabe des § 19 getrennt zu überlassen sind,
 4. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 5. der Abfälle, die gemäß § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,
 6. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWAG mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgenommen sind.

Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder -besitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurück gewiesen werden.

- (3) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Asbest, künstliche Mineralfasern, Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren, Erdaushub, unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Straßenaufbruch, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Entsorgungsbehältnissen gesammelt werden

können, ausgenommen. Dies gilt ferner für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Inhaltsstoffe eine Gefahr für Menschen, Entsorgungsbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen können. Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu den hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen. Er hat dies der Stadt auf Verlangen anzuzeigen; die Stadt kann darüber hinaus vom Abfallerzeuger oder -besitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen.

§ 6

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen. Soweit die Abfälle durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nicht getrennt überlassen wurden, kann die Stadt entsprechend § 18 Abs. 7 verfahren oder die Beseitigung oder die Sortierung der Abfälle auf deren Kosten veranlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind, gemäß den Kriterien der Anlage 2, in folgenden Abfallfraktionen getrennt zu überlassen:
 - Küchenabfälle in Biotonnen,
 - Organische Grün- und Gartenabfälle in Biotonnen, bei der entsprechenden Annahmestelle oder den Straßensammlungen,
 - Papier, Pappe und Kartonagen in den entsprechenden öffentlichen Sammelcontainern auf den Wertstoffstandplätzen oder bei den Straßensammlungen - als Bündel oder in den Papiertonnen der Stadt -,
 - Metalle im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle oder bei der entsprechenden Annahmestelle,
 - Altholz im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle oder über Großbehälter für Restabfälle, die einer Sortierung zugeführt werden, oder bei der entsprechenden Annahmestelle,
 - Haushaltsgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollelemente bei der entsprechenden Annahmestelle. Bei einer Größe mit wenigstens einer Seitenlänge von mehr als 50 cm kann auch die Überlassung im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle erfolgen; § 18 Abs. 3 Nr. 1 ist zu beachten.
 - Gasentladungslampen bei der entsprechenden Annahmestelle.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Die Stadtverwaltung kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Abfallfraktionen zu überlassen sind.

- (4) Die Stadt kann die getrennte Überlassung weiterer verwertbarer Abfälle verlangen, wenn dafür eigenständige Sammlungs- und Verwertungssysteme bestehen.
- (5) Die Abfälle sind in der durch die Stadt bekannt gemachten Weise bereitzustellen.

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

- (1) Die Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen der Stadt zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, von dem Grundstückseigentümer ebenfalls anzuschließen.
- (3) Die Überlassungspflichten regeln sich entsprechend den Bestimmungen des KrW-/AbfG.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Wer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadtverwaltung zu führen.
- (2) Der Nachweis muss das anschlusspflichtige Grundstück, den Ort der Verwertung und die Art und Menge der verwerteten Abfälle, den Umfang der Verwertung und die Verwendung des verwerteten Abfalls enthalten. Die Stadt kann zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung weitere Nachweise verlangen.

§ 9

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall nach den §§ 6 Abs. 2, 18, 19 und 20 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer von der Stadt bestimmten Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt oder des Anlagenbetreibers über. § 5 der Satzung des Deponiezweckverbandes "Eiterköpfe" über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Deponiezweckverbandes "Eiterköpfe" vom 20.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

- (3) Unbefugte dürfen bereit gestellte Entsorgungsbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 10

Haftung

Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden und Verluste an Personen oder Gegenständen der Abfallentsorgung. Dies gilt insbesondere für solche Schäden oder Verluste, die durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung über den Ausschluss gefährlicher oder anderer Abfälle von der Abfallentsorgung oder durch unsachgemäße Behandlung der Entsorgungsbehältnisse entstehen.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 muss der Stadtverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen Auskunft zu geben. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Änderung, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang steht, schriftlich mitzuteilen. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise schriftlich mitzuteilen.
- (2) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/ AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG).
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse zur Entsorgung sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (4) Bei Anlieferung an einer Entsorgungsanlage nach § 20 dieser Satzung hat der Anlieferer Auskunft über die Art, Menge sowie Herkunft und Besitzer der Abfälle zu geben. Die Stadt oder der Beauftragte kann die Vorlage von notwendigen Nachweisen verlangen.

§ 12

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt ganz oder teilweise zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle werden

1. im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellen von Sammelbehältnissen) oder
2. im Rahmen des Holsystems (Abholung der nach der Abfallsatzung bereit gestellten Abfälle)

eingesammelt und befördert oder
3. durch die Abfallbesitzer selbst angeliefert.

Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden. Die Stadt entscheidet welches Sammelsystem zur Verfügung gestellt wird.

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Entsorgungsbehältnisse

- (1) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Entsorgungsbehältnisse mit Ausnahme der privateigenen Pressbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Entsorgungsbehältnisse allen Überlassungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Entsorgungsbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Entsorgungsbehältnisse sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Stadt oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Entsorgungsbehältnissen sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Entsorgungsbehältnisse bleiben Eigentum der Stadt.
- (1a) Die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Abfälle unbedeutender Art sind in die dort bereit stehenden öffentlichen Abfallbehälter zu verbringen. Es ist verboten, in diese Behälter Abfälle aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen einzufüllen. Als öffentlicher Verkehrsraum gelten alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie alle öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Koblenz. Als Abfall unbedeutender Art gelten z.B. Obst und Lebensmittelreste (z.B. Bananenschalen), Dosen, Verpackungsmaterial, Papier, Kaugummi, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen.

- (2) Die Stadt bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, grundsätzlich mindestens ein Behältnis für Restabfälle und ein Behältnis für Bioabfälle vorzuhalten. Pro mit Hauptwohnsitz gemeldetem Haushaltsmitglied sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 20 Liter Gefäßvolumen für Restabfälle, unabhängig von den Abfuhrintervallen, gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Auf Antrag stellt die Stadt weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Entsorgungsbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Entsorgungsbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen zusätzlichen Entsorgungsbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Bei Grundstücken, auf denen nicht nur Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, wird beim Wohnteil nach Satz 2 und 3 verfahren.
- (2a) Die Stadt stellt auf Anforderung des Anschlusspflichtigen für die Erfassung von Papier, Pappe, Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen Papiertonnen bis zu 3 Gefäße je Grundstück zur Verfügung. Die Papiertonnen dürfen ausnahmslos, außer zur Abholung, nur auf Privatgelände aufgestellt werden; die Bereitstellung erfolgt durch den Anschlusspflichtigen im Rahmen der Anlage 2 dieser Satzung.
- (3) Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige haben privateigene Pressbehälter vorher hinsichtlich Größe und Bauart mit der Stadt abzustimmen.
- (4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag gemeinsame Entsorgungsbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, wenn die einheitliche Entsorgung zweckmäßig, insbesondere wirtschaftlicher, ist.
- (5) Können Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Entsorgungsbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Stadt die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcken zulassen. Die Stadt legt die Bereitstellungsorte fest.
- (6) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den von der Stadt zugelassenen Entsorgungsbehältnissen zur Abfuhr an von der Stadt bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Stadt bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (7) Für die Sammlung von Abfällen, dürfen nur die in § 4 Abs. 1 zugelassenen Entsorgungsbehältnissen verwendet werden, es sei denn, die Abfallsatzung lässt den Gebrauch anderer Behältnisse zu. Die auf den zugelassenen Entsorgungsbehältnissen aufgedruckten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (8) Die Stadt bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Entsorgungsbehältnisse.

- (9) Soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält, haben die Überlassungspflichtigen die für das anschlusspflichtige Grundstück zur Verfügung gestellten Entsorgungsbehältnisse zu benutzen.

§ 14

Spartonne für den Restabfall

- (1) Wird von dem Grundstückseigentümer hinreichend schriftlich glaubhaft dargelegt und versichert, dass Restabfälle aus privaten Haushaltungen weitestgehend vermieden und nicht vermeidbare Abfälle - soweit möglich - verwertet werden, so kann die Stadtverwaltung auf Antrag des Grundstückseigentümers, das sich aus § 13 Abs. 2 Satz 3 ergebende Gefäßvolumen um 20 Liter reduzieren. Die Stadtverwaltung stellt dem Grundstückseigentümer entsprechend dem reduzierten Gefäßvolumen ein Entsorgungsbehältnis zur Verfügung. Ist ein solches Entsorgungsbehältnis von der Größe her nicht vorhanden, so erfolgt eine Stückelung in mehrere Entsorgungsbehältnisse. Kann durch eine Stückelung das Gefäßvolumen nicht erreicht werden, so wird das nächst kleinere Entsorgungsbehältnis aufgestellt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht in den Fällen, wenn für anschlusspflichtige Grundstücke ausschließlich ein Restabfallbehältnis mit 60 Liter bzw. ausnahmsweise 50 Liter vorgehalten werden muss oder ein gemeinsames Abfallgefäß nach § 13 Abs. 4 für mehrere Grundstücke bereitgestellt ist und nicht alle Anschlusspflichtigen einen Antrag nach Abs. 1 gestellt haben.
- (3) Wird der Stadt bekannt, dass entgegen der Selbstverpflichtung nach Abs. 1 verwertbare Abfälle über das Restabfallbehältnis oder anderweitig verbotswidrig entsorgt werden, so ist ab diesem Zeitpunkt das sich aus § 13 Abs. 2 ergebende Restabfallbehältnis wieder aufzustellen. Der Grundstückseigentümer trägt die mit dem notwendigen Umtausch der/des Entsorgungsbehältnisse/s verbundenen Kosten.
- (4) Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Grundstückseigentümer von der Inanspruchnahme der Spartonne keinen Gebrauch mehr macht und den Antrag auf Umtausch selbst stellt.

§ 15

Standplätze der Entsorgungsbehältnisse

- (1) Die Stadt bestimmt den Standplatz der festen Entsorgungsbehältnisse mit Ausnahme der Entsorgungsbehältnisse, die gemäß § 17 Abs. 3 vom Anschlusspflichtigen selbst zur Entleerung bereitzustellen sind, entsprechend den bestehenden baurechtlichen Vorschriften. Eine Änderung des bisherigen Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch oder durch andere Beeinträchtigungen der Transport der Entsorgungsbehältnisse in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- (2) Die Standplätze der Entsorgungsbehältnisse sind zu ebener Erde auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, anzulegen. Ist für mehrere Grundstücke im

Bebauungsplan ein gemeinsamer Abstellplatz für die Entsorgungsbehältnisse ausgewiesen, so sind die Behältnisse, unbeschadet von Satz 1, am Abfuhrtag dort zur Entleerung bereitzustellen. Die Stadt kann Ausnahmen hiervon zulassen.

- (3) Die Zugänge zu den Standplätzen müssen an allen Stellen
- | | |
|---|--------|
| a) bei Behältnissen bis 120 l Rauminhalt mindestens | 1,00 m |
| b) bei Behältnissen mit 240 l, 0,77 und 1,1 cbm Rauminhalt mindestens | 1,30 m |
| c) bei Behältnissen mit 4.000, 7.000 l und 10.000 l Rauminhalt mindestens | 3.00 m |
- breit sein.

Bei den Behältnissen mit 4.000, 7.000 l und 10.000 l Rauminhalt und den privaten Pressbehältern müssen außerdem die Zugänge zu den Standplätzen eine lichte Höhe von 4,50 m besitzen und für das Entsorgungsfahrzeug befahrbar und erreichbar sein. Weitere Einzelheiten zu den Standplätzen und Zugängen werden in einer Sondervereinbarung zwischen der Stadt und den Grundstückseigentümern getroffen.

- (4) Die Standplätze für Entsorgungsbehältnisse und die Zugänge zu ihnen müssen im übrigen verkehrssicher und leicht benutzbar sein. Ihre Bodenflächen sind mit einem widerstandsfähigen Belag zu versehen, der ein gefahrloses Abstellen und Rollen der Entsorgungsbehältnisse aushält und ermöglicht. Die Zugänge dürfen nicht länger als 15 m sein und sind ohne Treppenstufen oder andere den Transport der Behältnisse erheblich beeinträchtigende Unebenheiten anzulegen, wobei Höhenunterschiede durch Rampen, deren Steigung maximal 1:10 nicht übersteigen darf, auszugleichen sind. Soweit die Abfallsatzung nichts anderes vorsieht, müssen die Zugänge an allen Stellen eine lichte Höhe von 2 m haben. Türen und Tore in den Zugängen müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Abstellräume ohne Tageslichteinfall sind ausreichend zu beleuchten. Der Transport der Behältnisse über Treppen oder durch Hausflure wird von der Stadt grundsätzlich nicht vorgenommen; ist er dennoch unvermeidbar, weil auf dem Grundstück noch kein anderer Stellplatz zur Verfügung steht, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Verpflichtung zum Tragen der Behältnisse besteht nicht.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 4 zulassen.
- (6) Entsorgungsbehältnisse dürfen unbeschadet der Vorschriften der Landesbauordnung in Kellerräumen nur aufgestellt werden, wenn der Anschluss- und Überlassungspflichtige die Behältnisse am Abfuhrtag zur Entleerung ebenerdig bereithält.

§ 16

Behälterschränke und Betonringe

- (1) Die Entsorgungsbehältnisse können auch in geeigneten Schränken oder ähnlichen Unterstellräumen untergebracht werden. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen.
- (2) Als Standplätze sind in den Erdboden eingelassene Betonringe oder andere Vertiefungen aus Gründen der Unfallverhütung nicht zulässig. Die Stadt kann hiervon

Ausnahmen zulassen, wenn und so lange der Grundstückseigentümer selbst zum Abholzeitpunkt für das Herausheben der Behältnisse sorgt.

§ 17

Sammeln und Transport

- (1) Die Entsorgungsbehältnisse für Restabfälle werden grundsätzlich einmal in der Woche geleert. Sobald und soweit am Grundstück Entsorgungsbehältnisse für Restabfälle und für Bioabfälle vorgehalten werden können, erfolgt die Leerung im wöchentlichen Wechsel. Im Falle der Eigenkompostierung wird das Entsorgungsbehältnis für Restabfälle alle 2 Wochen geleert. Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, nicht hergeleitet werden.
- (2) Die Entsorgungsbehältnisse gem. § 4 Abs. 1 Nummer 5 werden zusammen mit den Entsorgungsbehältnissen nach § 4 Abs. 1 Nummern 1, 3 oder 4 abgefahren.
- (3) In den Stadtteilen Arenberg, Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay, Rübenach und Stolzenfels sind die Entsorgungsbehältnisse von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Entsorgungsbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Stadt hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (4) Im übrigen Stadtgebiet werden die Entsorgungsbehältnisse von den Abfallladern vom vorgeschriebenen Standplatz abgeholt, entleert und wieder an diesen zurückgebracht. Die Anschlusspflichtigen haben sicherzustellen, dass die Abfalllader ungehindert an die Abfallbehältnisse gelangen können. Insbesondere darf der Zugang zu den Abfallbehältnissen nicht durch Fahrzeuge, Fahrräder oder bereit gestellte Abfälle beeinträchtigt werden. Die Stadt und die Abfalllader sind nicht verpflichtet, die Anschluss- und Überlassungspflichtigen zur Beseitigung der Behinderungen aufzufordern.
- (5) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Entsorgungsbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Entsorgungsbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (6) Die Entsorgungsbehältnisse sind geschlossen zu halten. Die festen Entsorgungsbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Verdichten, Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von verdichteten, brennenden, glühenden oder heißen Abfällen sowie ausgeschlossenen Abfällen nach §

5 Abs. 2 und 3 nicht erlaubt. Der Einsatz von Abfallverdichtern unterliegt der Genehmigung durch die Stadt Koblenz; dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m³) übersteigen. Die Stadt kann die Entleerung überfüllter oder entgegen den Vorgaben dieser Satzung befüllter Behälter ablehnen. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.

- (7) Feste Entsorgungsbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die Abfalllader nicht gefahrlos transportiert, oder Behältnisse, die durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Dies gilt auch für Abfallsäcke, die durch die Abfalllader nicht angehoben werden können. Entsorgungsbehältnisse, bei denen die aufgedruckten, in dieser Satzung festgelegten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren. Die Entsorgungsbehältnisse werden erst dann entleert bzw. abgefahren, wenn die Anschluss- und Überlassungspflichtigen die Gefäße unter Beachtung dieser Satzung bereitstellen.
- (8) Können Entsorgungsbehältnisse aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgeholt, entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Abholung, Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Im Stadtgebiet gemäß Absatz 4 kann die Stadt auf Antrag bereits vor der nächsten regelmäßigen Abfuhr gegen Zahlung einer Sondergebühr eine Abfuhr durchführen.
- (9) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Entsorgungsbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (10) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (11) Die Stadt kann Ausnahmen zu den Regelungen der Absätze 1 bis 10 zulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar ist.

§ 18

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus dem privaten Haushalt in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Entsorgungsbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Tapeten- und Teppichabfälle, werden auf Abruf durch den Abfallbesitzer und Überlassungspflichtigen von der Stadt eingesammelt und abgefahren. Die Termine im Einzelfalle, höchstens viermal jährlich, bestimmt die Stadt und teilt sie dem Abfallbesitzer mit. Die Stadt legt die haushaltübliche Menge i.S.d. Satzes 1 fest.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
1. Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (über 2 cbm Rauminhalt) oder ihres Einzelgewichtes (mehr als 40 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen,
 3. Bauschutt, Steine, Ziegel, Öltanks, Ölfässer, andere große Fässer, Autoteile, Autowracks, Altreifen, Mopeds, Motorräder.
 4. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten (Renovierungsabfälle) herrühren, wie Decken- und Wandverkleidungen, Holzgebälk, Badewannen, Toilettenschüsseln, Fenster, Türen usw.
 5. Kleinteile des Restabfalles, selbst wenn sie in Säcken o.ä. verpackt sind.
- (4) Abfälle nach Absatz 3 Ziffer 4. und 5. können ausnahmsweise und grundsätzlich nur bis zu einem ungesprengten Volumen von 2 cbm im Einzelfall, nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen und Zahlung einer Sondergebühr im Rahmen der Sperrmüllentsorgung abgefahren werden.
- (5) Die sperrigen Abfälle müssen an dem jeweils vereinbarten Abfuhrtag spätestens bis 6.00 Uhr und dürfen ab dem Vorabend der Abfuhr frühestens ab 19.00 Uhr am Gehwegrand oder bei Fehlen eines Gehweges am Fahrbahnrand bereit gestellt werden und zwar so, dass niemand gefährdet und die Straße nicht verschmutzt und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Verschmutzte Abstellplätze sind unverzüglich durch den Überlassungspflichtigen zu reinigen. Der Abstellplatz wird nur einmal angefahren. § 17 Abs. 5 und Abs. 9 bis 11 gelten entsprechend.
- (6) Zu den nach Abs. 1 bereit gestellten Abfällen eines Abfallbesitzers dürfen von anderen Abfallbesitzern keine weiteren Abfälle hinzugestellt werden.
- (7) Soweit sperrige Abfälle durch die Stadt nicht abgefahren werden gilt § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung.

§ 19

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. Die Erzeuger und Besitzer von Problem- bzw. Sonderabfällen haben der Stadt über Art und Umfang der Abfälle nach Satz 1 Auskunft zu geben.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Problemabfälle nach Abs. 1 Satz 1 setzt die Stadt Sammelfahrzeuge ein und errichtet eine Annahmestelle. Die Stadt bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle an der Annahmestelle zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 20 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem

Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen.

- (3) Die Sonderabfälle nach Abs. 1 Satz 1 sind der Stadt an der Annahmestelle zu überlassen. Die Stadt legt die haushaltsübliche Menge i.S.v. § 4 Abs. 3 Satz 2 LAbfWAG fest.
- (4) § 5 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

§ 20

Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfälle, die nach dieser Satzung von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht durch die Stadt ausgeschlossen sind, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadt zu der von dieser bestimmten Abfallentsorgungsanlage oder der Sammelstelle verbracht oder einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen werden. Die Stadt kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Stadt zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtung der Stadt oder sonstiger von der Stadt beauftragter Dritter Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Die Stadt kann im übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) Bei Selbstanlieferung an die Deponie Eiterköpfe bleibt die Satzung des Deponiezweckverbandes "Eiterköpfe" über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Deponiezweckverbandes "Eiterköpfe" vom 20.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4a) Anstelle einer Abfuhr von sperrigen Abfällen nach § 18 Abs. 1 und 4 dieser Satzung können private Haushalte diese, im Falle von § 18 Abs. 4 gegen Zahlung einer Sondergebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung, bei der Annahmestelle der Stadt abgeben.
- (5) Grün- und Gartenabfälle können am Kompostplatz der Stadt angeliefert werden, soweit die Äste und Stämme nicht dicker als 10 cm und nicht länger als 1 m sind. Die Stadt kann Ausnahmen hierzu zulassen.
- (6) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 5 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt,
 5. entgegen § 9 Abs. 3 bereit gestellte Entsorgungsbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 6. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Entsorgungsbehältnisse nicht schonend oder sachgemäß behandelt, nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereit hält, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
 - 7a. entgegen § 13 Abs. 1a die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Abfälle unbedeutender Art nicht in die dort bereit stehenden öffentlichen Abfallbehälter verbringt,
 - 7b. entgegen § 13 Abs. 1 a in die im öffentlichen Verkehrsraum bereit gestellten öffentlichen Abfallbehälter Abfälle aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen einfüllt,
 8. entgegen § 13 Abs. 2 oder 6 Entsorgungsbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 9. entgegen § 13 Abs. 9 Satz 2 nicht das für das anschlusspflichtige Grundstück zur Verfügung gestellte Entsorgungsbehältnis benutzt,
 10. entgegen der Selbstverpflichtung nach § 14 Abs. 1 verwertbare Abfälle über das Restabfallbehältnis entsorgt,

11. entgegen § 15 den von der Stadt getroffenen Regelungen für die Standplätze der Entsorgungsbehältnisse nicht nachkommt,
 12. entgegen § 17 Abs. 3 oder 6 Entsorgungsbehältnisse sowie entgegen § 18 Abs. 5 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Stadt bereit stellt,
 13. entgegen § 17 Abs. 5 Entsorgungsbehältnisse oder entgegen § 18 Abs. 5 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert oder diese nicht bei Bedarf reinigt,
 14. entgegen § 18 Abs. 5 sowie entgegen § 6 Abs. 2 i.V.m Anlage 2 die Abfälle bereits vor dem Tag der Abfuhr bereit stellt,
 16. entgegen § 18 Abs. 6 weitere Abfälle hinzustellt,
 17. entgegen § 20 Abs. 2 Abfälle auf der von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung -Koblenzer Entsorgungsbetrieb -.

Vierter Abschnitt In-Kraft-Treten

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) vom 20. November 1996 (Übergangssatzung) außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 18. Dezember 2001
Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Stadt über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz

-Abfallsatzung- (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
- Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle, Stalldung
- Abfälle aus Gerbereien
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Blei und Cadmium
- Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind und soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydrociden, wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten,
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
- Asche und Schlacke in heißem Zustand
- Säuren, Laugen und Konzentrate
- Klärschlamm mit mehr als 65 v.H. Wassergehalt
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Mineralölschlämme, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
- Eis und Schnee
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
- Mineralölverschmutztes Erdreich mit über 5 v.H. Ölanteil
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
- Explosivstoffe
- Detergentien- und Waschmittelabfälle
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle einer besonderen Behandlung bedürfen.

Anlage 2

zu § 6 Abs. 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz -Abfallsatzung-

I. Biotonne

Insbesondere die im nachstehenden Stoffkatalog aufgeführten pflanzlichen Abfälle einschließlich der Küchenabfälle sind von der Restabfallabfuhr ausgeschlossen und der Biotonne zuzuführen:

- a) Grün- und Gartenabfälle, wie
 - Baum- und Heckenschnitt
 - Blumen und Zierpflanzen
 - Gras
 - Laub

- b) Küchenabfälle, wie
 - Obst- und Gemüsereste
 - Eierschalen
 - Nüsse, Schalen
 - Kaffee- , Teefilter
 - Papierküchentücher
 - Speise- und Lebensmittelreste, mit Ausnahme von Tierkörpern, Tierkörperteilen und solchen Erzeugnissen aus gewerblichen Betrieben oder vergleichbaren, privaten oder öffentlichen Einrichtungen

II. Grün- und Gartenabfälle sind bei den Straßensammlungen am Abfuhrtage bis 6.00 Uhr, frühestens am Vorabend der Abfuhr ab 19.00 Uhr, wie folgt bereitzustellen:

- a) Äste und Stämme dürfen nicht dicker als 10 cm sein
- b) Schnittgut ist mit Kordel oder Faden (keinem Draht) zu bündeln
- c) Bündel dürfen nicht länger als 1 m sein
- d) Säcke sind nicht zuzubinden
- e) es sind nur städtische Grünschnitt- oder sonstige kompostierbare Papiersäcke zu verwenden; andere feste Behältnisse und Kunststoffsäcke, mit Ausnahme von Wertstoffsäcken, dürfen zur Entleerung bereit gestellt werden
- f) sie dürfen nicht schwerer als 40 kg sein

III. Benutzung der Wertstoffstandplätze

- a) Die Nutzung der Wertstoffstandplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Winterdienst erfolgt nicht.
- b) Die Sammelcontainer auf den Wertstoffstandplätzen dürfen aus Gründen des Lärmschutzes im Interesse der Anwohner nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- c) Sind die Behälter gefüllt, ist der nächste Wertstoffplatz anzudienen.
- d) Die Benutzung hat in der Weise zu erfolgen, dass möglichst keine Verunreinigungen entstehen.

IV. Papier, Pappe, Kartonagen sind bei den Straßensammlungen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vorabend der Abfuhr ab 19.00 Uhr, mit Kordel gebündelt, in Kartons verpackt oder in den städtischen Papiertonnen, bereitzustellen. Die Bündel und Kartons dürfen nicht schwerer sein als 40 kg.